

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. April 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0052-IM/a/2015

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3767/J betreffend "Korrelation von Studierendenzahlen und Aufnahmetests an der Universitätszahnklinik der Medizinischen Universität Graz", welche die Abgeordneten Dr. Andreas F. Karlsböck, Kolleginnen und Kollegen am 24. Februar 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Es ist auf Beilage 1 zu verweisen.

Antwort Punkt 3 der Anfrage:

Es ist auf Beilage 2 zu verweisen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Im Rahmen des Österreichberichts zum Medizinmoratorium werden regelmäßig Studierende der Human- und Zahnmedizin im letzten Studienjahr befragt, in welchem Land sie beabsichtigen, berufstätig zu werden. Repräsentative Befragungsergebnisse liegen für Studierende aus Österreich, Deutschland und übrige Staaten vor. Die Ergebnisse sind aus Gründen der Repräsentativität nicht für Human- und Zahnmedizin und nach einzelnen Medizinuniversitäten getrennt darstellbar. Die Gesamtergebnisse sind der Beilage 3 zu entnehmen. Hierzu ist anzumerken, dass es sich um Absichtsbekundungen handelt und nicht um eine tatsächliche Berufswahl.

2014 wurden darüber hinaus die Befragungsteilnehmerinnen bzw. Befragungsteilnehmer von drei Studienjahrgangskohorten (Befragungen 2011 bis 2013), das heißt erstmals Absolventinnen und Absolventen (553 Personen; Rücklauf von 56 %), zu ihrer Berufstätigkeit und dem Land ihrer tatsächlichen Berufsausübung einer Folgebefragung unterzogen. Eine Untergliederung nach Studienjahren ist nicht möglich. Von den deutschen Staatsangehörigen gaben 79 % an, nicht in Österreich berufstätig zu sein. Von den übrigen Staatsangehörigen gaben 56 % an, nicht in Österreich beschäftigt zu sein. Von den deutschen Staatsangehörigen, die in Österreich studiert haben, sind 68 % in Deutschland und 11 % in anderen Ländern außerhalb Österreichs beschäftigt. Für übrige nichtösterreichische Staatsangehörige sind die Befragungsergebnisse nicht weiter aufschlüsselbar.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Für Zahnmedizin ist weder eine Berechnung von Drop-Out-Raten noch von Retentionsraten inhaltlich sinnvoll, weil aufgrund der Praxis der früheren Jahre Studierende von der Zahnmedizin in die Humanmedizin wechseln konnten (gleicher erster Abschnitt) und diese Studienwechsel die Berechnungsergebnisse bei relativ kleinen Absolutzahlen sehr verzerren.

Antwort zu den Punkten 6 bis 9 der Anfrage:

Es ist auf Beilage 4 zu verweisen.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Die entsprechenden Daten ergeben sich aus Beilage 1. Das Monitoring der Verteilung der Studierenden und deren Anteil nach Staatszugehörigkeit des Sekundarabschlusses sowie der anderen in dieser Anfrage wiedergegeben Datenbestände erfolgt auf Seiten des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf

regelmäßiger Basis. So gehen diese Datenbestände etwa in den jährlichen Österreich-bericht zum Medizinmuratorium ein.

Antwort zu den Punkten 11 bis 15 der Anfrage:

Diese Daten liegen meinem Ressort nicht vor. Seitens der Medizinischen Universität Graz wurden folgende Angaben gemacht:

An der Medizinischen Universität Graz reichen die Aufzeichnungen über Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger in das Studienjahr 2006/07 zurück.

Gegliedert nach Studienjahren wurde folgende Anzahl an Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger verordnungskonform zugelassen:

Semester	Zulassungsart	Anzahl
SS 2007	150 Stundenfälle	3
WS 2007/08	150 Stundenfälle	10
	100 Stundenfälle	1
SS 2008	150 Stundenfälle	8
WS 2008/09	150 Stundenfälle	13
SS 2009	150 Stundenfälle	1
SS 2013	1. Abschnitt Humanmedizin abgeschlossen	4
WS 2013/14	1. Abschnitt Humanmedizin abgeschlossen	0
SS 2014	1. Abschnitt Humanmedizin abgeschlossen	1
WS 2014/15	1. Abschnitt Humanmedizin abgeschlossen	2
SS 2015 (Stand: 04.03.2015)	1. Abschnitt Humanmedizin abgeschlossen	4

Zum Quereinstieg enthält die Verordnung der Medizinischen Universität Graz folgenden Passus:

V. Quereinsteiger/innen

§ 14. Studierende und Absolventen/innen, die an der Medizinischen Universität Graz zum Diplomstudium Human- oder Zahnmedizin zugelassen sind bzw. dieses absolviert haben und zusätzlich das Diplomstudium Zahn- oder Humanmedizin belegen wollen, sind ungeachtet von § 5 auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraus-

setzungen für das 3. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63ff UG) erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

An der Medizinischen Universität Graz wird somit kein Querschnittstest durchgeführt. Alle Aufnahmekriterien, die für eine Zulassung erforderlich sind, sind über die Verordnung geregelt und werden auch auf der Homepage veröffentlicht.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Beilagen

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-04-24T15:02:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	zmKF7QrJ7MLO4RvyM9JRdHPV142S1/1fqpUJ7L4cdJpK2BeAi4+Jddfd9mzdgodgC1Zol57KlxGVHrcKxFYby5Eu5v0DcwtunVWJRvw+un/Ojs0mdwGi2cnVTTaNm2gYvTFaUCBIPkqyWA+fz6iBOHCgjHKmkFIEzIFWcw1cP8oAkpPnSi0JA0WH8JkESVOyv8FSRPY8ZaTuBqCudCRsim4r9IfecKRh3CFIfcRZbNpwhP1j0PCYjxWQV2Jc3D5KfcGLMt9e17nhiEw0wFixXF8B78scifDBTP0i6ApeveeJy+VfrTdJmN6dOVvTxTBLBF5S0eHfB/JdxigoUVS2Vg==	